

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 55

Sommersemester 2015

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt...	38
Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt	40
Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt	43
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	46
Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	56
Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	60
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	61
Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Erfurt	62
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	65
Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	73
Zweite Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	74
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)	78
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen“ /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	94

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 29.04.2015 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 26.06.2015, Az. 42-5516-32, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2015/2016 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung und Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik sowie in den Masterstudiengängen Business Management und Finance and Accounting.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2015/2016 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Business Administration	160	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	65	59
Soziale Arbeit	85	80
Stadt- und Raumplanung	64	58
Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	58	keine

(4) Für das Wintersemester 2015/2016 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Business Management	29	keine
Finance and Accounting	26	keine

(5) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2015/2016 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt besteht im Sommersemester 2016 eine Zulassungsbeschränkung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Für das Sommersemester wird daher folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Pädagogik der Kindheit	33

Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2016 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	64	keine
Soziale Arbeit	83	79
Stadt- und Raumplanung	61	57

Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2016 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.09.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7 a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S.134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Business Management. Der Senat hat die Satzung am 29.04.2015 beschlossen.

Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 04.05.2015 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung durch Erlass vom 02.06.2015, Az. 42-5516-32, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren nach dieser Satzung wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Die Fachhochschule wählt die Bewerber aus, die nach Eignung und Qualifikation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

(2) Soweit für den Masterstudiengang Business Management eine Zulassungszahl festgesetzt ist und die Zahl der Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl übersteigt, haben die in dieser Satzung geregelten Durchführungsbestimmungen, insbesondere Fristen und Zugangsvoraussetzungen Vorrang vor den Regelungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Business Management.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Fristen und Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 15.07. eines Jahres bei der Fachhochschule Erfurt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl muss bis zum 15.07. des Jahres bei der Fachhochschule Erfurt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf
- b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- c) Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlichen oder
- d) staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.
- e) Nachweise über qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Den Masterstudiengang Business Management kann nur aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verfügt.

Die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens 2,0 oder besser betragen.

Bei einer Gesamtnote zwischen 2,1 und 2,5 nimmt abweichend von Satz 2 am Auswahlverfahren teil, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

§ 4 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl sind vorab zuzulassen:
- a) Fünf v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHZG. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
 - b) Fünf v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ThürHZG.
- (3) Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter unter den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste fest.
- (4) Die Auswahlentscheidung wird von der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht der/des Dezernentin/Dezernenten für studentische und akademische Angelegenheiten getroffen.
- (5) Bei Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Neben der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses wird ein weiteres Auswahlkriterium gemäß Absatz 3 der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt. Der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses kommt dabei überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Das Gesamtprädikat des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von 80 Prozent v.H. in die Auswahlentscheidung gemäß der nachfolgenden Staffelung ein:

1,0 bis 1,2	80 Punkte
1,3 bis 1,7	70 Punkte
1,8 bis 2,0	55 Punkte
2,1 bis 2,5	40 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, wird die Durchschnittsnote anhand der bereits erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten mittels des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten ermittelt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses und der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung bei Immatrikulation.

(2) Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss (Bachelor- oder Diplomabschluss) fließt mit einem Gewicht von 20 Prozent v. H. (max. 20 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. 10 Punkte werden für mindestens ein bis weniger als zwei Jahre Berufserfahrung vergeben, 15 Punkte für mindestens zwei bis weniger als drei Jahre und 20 Punkte für mindestens drei Jahre Berufserfahrung vergeben.

§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

Leiter der Fachhochschule Erfurt

Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7 a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S.134), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Finance and Accounting. Der Senat hat die Satzung am 29.04.2015 beschlossen.

Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 04.05.2015 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung durch Erlass vom 02.06.2015, Az. 42-5516-32, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgesetzt ist, Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren nach dieser Satzung wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Die Fachhochschule wählt die Bewerber aus, die nach Eignung und Qualifikation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

(2) Soweit für den Masterstudiengang Finance and Accounting eine Zulassungszahl festgesetzt ist und die Zahl der Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl übersteigt, haben die in dieser Satzung geregelten Durchführungsbestimmungen, insbesondere Fristen und Zugangsvoraussetzungen Vorrang vor den Regelungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Finance and Accounting.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist (§ 2) bis zum 15.07. eines Jahres bei der Fachhochschule Erfurt eingegangen sein; dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf
- b) beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- c) beglaubigtes Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlichen oder
- d) staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.
- e) Nachweise über qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. werden für den Masterstudiengang Finance and Accounting besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt:

1. eine Abschlussnote von mindestens 2,3 im ersten Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie,
2. eine Note von mindestens 2,3 für die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie und
3. eine Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie aus einem der folgenden Themenbereiche: Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung oder Steuern.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Noten im ersten Studienabschluss bzw. in der Abschlussarbeit erhöhen sich um 0,2 für jedes volle Jahr einer nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit im Anschluss an das erste Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie. Einschlägig ist eine Berufstätigkeit, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit ebenfalls einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Themenbereiche zuzuordnen ist. Maximal drei Berufsjahre können in diesem Sinne geltend gemacht werden.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl sind vorab zuzulassen

- a. Fünf v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHZG. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- b. Fünf v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ThürHZG.

(3) Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter unter den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste fest.

(4) Die Auswahlentscheidung wird von der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht der/des Dezernentin/Dezernenten für studentische und akademische Angelegenheiten getroffen.

(5) Bei Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Neben der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses wird ein weiteres Auswahlkriterium gemäß Absatz 3 der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt. Der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses kommt dabei überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Das Gesamtprädikat des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von 80 Prozent v.H. in die Auswahlentscheidung gemäß der nachfolgenden Staffelung ein:

1,0 bis 1,2	80 Punkte
1,3 bis 1,7	70 Punkte
1,8 bis 2,0	55 Punkte
2,1 bis 2,5	40 Punkte

(2) Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, wird die Durchschnittsnote anhand der bereits erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten mittels des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten ermittelt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses und der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 dieser Satzung bei Immatrikulation

(3) Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss (Bachelor- oder Diplomabschluss) fließt mit einem Gewicht von 20 Prozent v. H. (max. 20 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. 10 Punkte werden für mindestens 1 bis weniger als 2 Jahre Berufserfahrung vergeben, 15 Punkte für mindestens 2 bis weniger als 3 Jahre und 20 Punkte für mindestens 3 Jahre Berufserfahrung vergeben.

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

Leiter der Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen. Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat am 03.03.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext zur europäischen Entwicklung vorbereiten. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Landschaftsarchitektur umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in drei möglichen Vertiefungsrichtungen vermittelt:
 - im Hinblick auf EU-Umweltrichtlinien und daraus resultierende Planungsleistungen, auf die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung der europäischen Kulturlandschaft (Vertiefungsrichtung Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung);
 - im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmälern in Europa (Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege)

- und im Hinblick auf den Landschaftsbau und das Vegetationsmanagement, Ausführungsplanung und Bauleitung (Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur).

Studienziele des Masterstudienganges sind:

- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen in der gewählten Vertiefungsrichtung
- Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
- Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
- Kommunikations- und Managementfähigkeiten
- Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt (Kammerfähigkeit), vorbehaltlich der Praxisanforderungen gemäß den Regelungen der Architektengesetze der Länder
- Befähigung zum höheren Dienst
- Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.

(2) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung - zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
- Landschafts- und Sportstättenbau
- Gartendenkmalpflege
- Landschafts- und Umweltplanung, Kulturlandschaftsentwicklung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
- Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Nach einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis oder eine Abschlussarbeit, die mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurde, nachweisen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss mit dem Titel Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Die BewerberInnen können sich für eine der drei in § 2 Absatz 1 genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
 - Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
 - Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur.
- (5) Die Vertiefungsrichtungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn mindestens 5 der 6 für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgesehenen Module aus dem Bereich Wahlpflicht I (WP I) erfolgreich bestanden worden sind.

- (6) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule der drei möglichen Vertiefungen aus dem Bereich Wahlpflicht I (WP I) und die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Wahlpflicht II (WP II) sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 - 1 – 3 . Studiensemester mit je einem Pflichtmodul, je zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich WP I und je zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich WP II mit insgesamt je 30 Credits pro Semester;
 - 4. Studiensemester mit einem Pflichtmodul und Masterthesis mit Kolloquium mit 30 Credits.
- (8) Im 1.-3. Semester sind aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen je zwei Module aus WP I und je zwei Module aus WP II auszuwählen. Von den WP-II-Modulen kann eines durch Wahlmodule aus dem Gesamtangebot der FHE oder anderer Hochschulen ersetzt werden. Dabei haben die Studierenden sicherzustellen, dass pro Semester Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits belegt werden.
- (9) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiengangsleiter verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (10) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls beträgt i.d.R. 5 Studierende.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.
- (12) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung neben den Regelungen in der RPO gemäß §§ 9 und 10 RPO-B./M. auch erbracht werden als Studienarbeit.
- (13) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.
- (14) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden. Der Termin zur Abgabe der Studienarbeit wird spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekanntgeben.
- (15) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.
- (16) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen inklusive eines als Blockveranstaltung durchgeführten studienbegleitenden Kolloquiums zum wissenschaftlichen Arbeiten. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (17) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS
 aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,

Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten
aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) zum Wintersemester 2015/16 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) bis zum Ende des Sommersemesters 2018 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2018/19 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 03.03.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Erwin Jüngel
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul; W Wahlmodul

Vom 1. bis 3. Semester sind jeweils ein vertiefungsrichtungsübergreifendes Pflichtmodul, 2 Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen aus dem Bereich WP I sowie 2 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich WP II zu belegen.

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodul					
MLA 1.01	Projekt Landschaftsarchitektur	P	1	6	4
Wahlpflichtmodule I (WP I)					
Vertiefungsrichtung Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA 1.02	Internationale Umweltkonventionen und -richtlinien	WP	1	6	4
MLA 1.03	Kulturlandschaftsgeschichte	WP	1	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA 1.04	Gartenhistorische Epochen	WP	1	6	4
MLA 1.05	Projekt Freiraumplanung	WP	1	6	3
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA 1.06	Objektplanung	WP	1	6	4
MLA 1.07	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	WP	1	6	4

2. Studiensemester

Pflichtmodul					
MLA 2.01	Recht und Verwaltungspraxis für Landschaftsarchitekten	P	2	6	4
Wahlpflichtmodule I (WP I)					
Vertiefungsrichtung Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA 2.02	Projekt Natura 2000	WP	2	6	4
MLA 2.03	Projekt FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	WP	2	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA 2.04	Projekt Gartendenkmalpflege, Theorie und Praxis	WP	2	6	3
MLA 2.05	Projekt Freiraumtypen	WP	2	6	3

Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA 2.06	Ausführungsplanung	WP	2	6	4
MLA 2.07	Pflanzenverwendung	WP	2	6	4

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semeste r	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodul					
MLA 3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	P	3	6	4
Wahlpflichtmodule I					
Vertiefungsrichtung Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA 3.02	Projekt Renaturierungsökologie	WP	3	6	4
MLA 3.03	Projekt SUP/UVP	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA 3.04	Detailplanung in der Gartendenkmalpflege	WP	3	6	3
MLA 3.05	Wettbewerb Freiraumplanung	WP	3	6	3
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA 3.06	Grünflächenpflegemanagement	WP	3	6	4
MLA 3.07	Landschaftsbau/Ingenieurbiologie in der freien Landschaft	WP	3	6	4

4. Studiensemester

Pflichtmodule					
MLA 4.01	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	24	0
MLA 4.02	Wissenschaftliches Arbeiten – studienbegleitendes Kolloquium	P	4	6	6

Wahlpflichtmodule II (WP II)

Im 1.-3. Semester sind mindestens 6 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA 1.08	Visualisierung und Präsentation	WP	1	6	4
MLA 1.09	Gewässerökologie und Hydrotechnik für Landschaftsarchitekten	WP	1	6	4
MLA 1.10	Bodenschutz, Grundwasser, Altlasten	WP	1	6	4
MLA 1.11	Baumkontrolle, Baummanagement	WP	1	6	4
MLA 1.12	Luftbildanalyse und Karteninterpretation	WP	1	6	4
MLA 1.13	Freiraumplanung / Stegreifentwürfe	WP	1	6	
MLA 2.08	GIS für Landschaftsarchitekten	WP	2	6	4
MLA 2.09	Grundlagen Friedhofswesen	WP	2	6	4
MLA 2.10	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	WP	2	6	4
MLA 2.11	Projekt Stadtökologie, urbane Landschaften	WP	2	6	4
MLA 2.12	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	WP	2	6	3
MLA 2.13	Freies Wahlmodul	W		6	
MLA 3.08	Projekt Gewässerentwicklung	WP	3	6	4
MLA 3.09	Friedhofsplanung und-gestaltung	WP	3	6	4
MLA 3.10	Landschaftsästhetik	WP	3	6	4
MLA 3.11	Ökologische Baubegleitung	WP	3	6	4
MLA 3.12	Controlling, Organisation und Qualitätsmanagement	WP	3	6	4
MLA 3.13	Praxisprojekt Bauleitung	WP	3	6	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündlich; PV Prüfungsvorleistung;
 M/Ko Masterthesis mit Kolloquium; STA Studienarbeit

1. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA 1.01	Projekt Landschaftsarchitektur	SB	STA		1	6	5
MLA 1.02	Internationale Umweltkonventionen und -richtlinien	PZ	K90		1	6	5
MLA 1.03	Kulturlandschaftsgeschichte	SB PZ	PV M30		1	6	5
MLA 1.04	Gartenhistorische Epochen	SB	STA		1	6	5
MLA 1.05	Projekt Freiraumplanung	SB	STA		1	6	5
MLA 1.06	Objektplanung	SB	STA		1	6	5
MLA 1.07	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	SB PZ	STA K60	50 50	1	3 3	5
MLA 1.08	Visualisierung und Präsentation	PZ	M30		1	6	5
MLA 1.09	Gewässerökologie und Hydrotechnik für Landschaftsarchitekten	SB	STA		1	6	5
MLA 1.10	Bodenschutz, Grundwasser, Altlasten	SB	STA		1	6	5
MLA 1.11	Baumkontrolle, Baummanagement	SB	STA		1	6	5
MLA 1.12	Luftbildanalyse und Karteninterpretation	SB	STA		1	6	5
MLA 1.13	Freiraumplanung /Stegreifentwürfe	SB	STA		1	6	5

2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA 2.01	Recht und Verwaltungspraxis für Landschaftsarchitekten	PZ	K90		2	6	5
MLA 2.02	Projekt Natura 2000	SB	STA		2	6	5
MLA 2.03	Projekt FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	SB	STA		2	6	5
MLA 2.04	Projekt Gartendenkmalpflege, Theorie und Praxis	SB	STA		2	6	5
MLA 2.05	Projekt Freiraumtypen	SB	STA		2	6	5
MLA 2.06	Ausführungsplanung	SB	STA		2	6	5
MLA 2.07	Pflanzenverwendung	SB	STA		2	6	5
MLA 2.08	GIS für Landschaftsarchitekten	SB	STA		2	6	5
MLA 2.09	Grundlagen Friedhofswesen	PZ	K90		2	6	5
MLA 2.10	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	SB	STA		2	6	5
MLA 2.11	Projekt Stadtökologie, urbane Landschaften	PZ	K90		2	6	5
MLA 2.12	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	SB	STA		2	6	5
MLA 2.13	Freies Wahlmodul				2	6	5

3. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA 3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	SB	STA		3	6	5
MLA 3.02	Projekt Renaturierungsökologie	SB	STA		3	6	5
MLA 3.03	Projekt SUP/UVP	SB	STA		3	6	5
MLA 3.04	Detailplanung in der Gartendenkmalpflege	SB	STA		3	6	5
MLA 3.05	Wettbewerb Freiraumplanung	SB	STA		3	6	5
MLA 3.06	Grünflächenpflegemanagement	SB	STA		3	6	5
MLA 3.07	Landschaftsbau/Ingenieurbiologie in der freien Landschaft	SB	STA		3	6	5
MLA 3.08	Projekt Gewässerentwicklung Revitalisierung	SB	STA		3	6	5
MLA 3.09	Friedhofsplanung und -gestaltung	SB	STA		3	6	5
MLA 3.10	Landschaftsästhetik	SB	STA		3	6	5
MLA 3.11	Ökologische Baubegleitung	SB	STA		3	6	5
MLA 3.12	Controlling, Organisation und Qualitätsmanagement	SB	STA		3	6	5
MLA 3.13	Praxisprojekt Bauleitung	SB	STA		3	6	5

4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA 4.01	Masterthesis mit Kolloquium	SE	M/ Ko	2/3 1/3	4	24	20
MLA 4.02	Wissenschaftliches Arbeiten – studienbegleitendes Kolloquium	SB	STA		4	6	5

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung folgende zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur vom 21.07.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 34), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 20.11.2013 (Verkündungsblatt Nr. 45).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 08.04.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 04.05.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Der 1. Studienabschnitt beinhaltet eine modulübergreifende Prüfung, die Orientierungsprüfung.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird gestrichen.
 - bb. Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Orientierungsprüfung“ ersetzt.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „zur Mitte des 2. Studiensemesters“ ersetzt durch die Wörter „im Laufe des 1. Studiensemesters“.
 - bb. In Satz 2 wird „2. Semesters“ durch „1. Studiensemesters“ ersetzt.
 - c. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „Zu den Studienangeboten des“ werden „2. und 3.“ ergänzt.
3. Der Studien- und Prüfungsplan im 1. Studienabschnitt (Anlagen 1 und 2) wird an diese Änderungen wie folgt angepasst:

Studienplan 1. Studienabschnitt Orientierungsphase

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP	SWS
BA 1						
M1BA1		Entwerfen I - ArchitekTOUREN		P	8	
	M1.1BA1	Grundl.d.Entwerfens I	V+ S		1	2
	M1.2BA1	ArchitekTOUREN	S		1	1
	M1.3BA1	Projektwoche I	S		2	
	M1.4BA1	Projektwoche II	S		2	
	M1.5BA1	Projektwoche III	S		2	
		Orientierungsprüfung		O		
M2BA1		Darstellen und Gestalten I - Basics I		P	9	
	M2.1BA1	Darstellungslehre I	S		4	6
	M2.2BA1	Gestaltungslehre I	S		4	6
	M2.3BA1	Grundlagen des Gestaltens I	V+ S		1	2
		Orientierungsprüfung		O		
M3BA1		Konstruieren I - Grundlagen - Elemente des Bauens		P	6	
	M3.1BA1	Grundl.d.Baukonstruktion I	V		1	2
		Baukonstruktion -Seminar	S		3	4

	M3.2BA1	Baustofflehre	V		2	2
		Orientierungsprüfung		O		
M4BA1+BA2		Architekturtheorie I/Architekturgeschichte I		P	s. BA2	
	M4.1BA1	Architekturgeschichte I	V		3	2
	M4.2BA1	Architekturtheorie I - Einführung in die Architekturtheorie	V			2
EXK BA		Exkursionen BA		P	2	
	EXK I BA	Exkursion I	EX K		2	
KoWo BA		Kompaktwochen BA		P	2	
	KoWo I BA	Kompaktwoche I	S		2	
		Summe für BA1			30	29

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP	SWS
BA 2						
M5BA2		Entwerfen II		P	8	
	M5.1BA2	Grundlagen des Entwerfens II	V+ S		2	2
	M5.2BA2	Projektwoche IV	S		2	
	M5.3BA2	Projektwoche V	S		2	
	M5.4BA2	Projektwoche VI	S		2	
M6BA2		Darstellen und Gestalten II - Basics II		P	9	
	M6.1BA2	Darstellungslehre II	S		4	6
	M6.2BA2	Gestaltungslehre II	S		4	6
	M6.3BA2	Grundlagen des Gestaltens II	V+ S		1	2
M7BA2		Konstruieren II - Grundlagen - Wesen des Materials		P	7	
	M7.1BA2	Grundl.d.Baukonstruktion II	V		1	2
		Baukonstruktion -Seminar	S		3	4
	M7.2BA2	Tragkonstruktionen I	V		1,5	2
	M7.3BA2	Bauphysik I	V		1,5	2
M4BA1+BA2		Architekturgeschichte II	V	P	5	
	M4.3BA2	Architekturgeschichte II			2	2
KoWo BA		Kompaktwochen BA		P	2	
	KoWo II BA	Kompaktwoche II	S		2	
WPM BA		Wahlpflichtmodul BA		WPM	2	
	WPM I BA	Wahlpflichtmodul I	S		2	2
		Summe für BA2			30	30

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Püfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA 1						
	Entwerfen I - ArchitekTOUREN				8	3%
M1.1BA1	Grundl.d.Entwerfens I	LB	25	SL		
M1.2BA1	ArchitekTOUREN	LB	mEt	SL		
M1.3BA1	Projektwoche I	LB	25	SL		
M1.4BA1	Projektwoche II	LB	25	SL		
M1.5BA1	Projektwoche III	LB	25	SL		
	Orientierungsprüfung - Teil Entwerfen	PZ	30	OP		keine Wichtung
Darstellen und Gestalten I - Basics I					9	3%

Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt / Nr. 55

M2.1BA1	Darstellungslehre I	LB	50	SL		
M2.1BA1	Gestaltungslehre I	LB	35	SL		
M2.2BA1	Grundlagen des Gestaltens I	LB	15	SL		
	Orientierungsprüfung - Teil Darstellen u. Gestalten	PZ	30	OP		keine Wichtung
Konstruieren I - Grundlagen - Elemente des Bauens					6	2%
M3.1BA1	Grundl.d.Baukonstruktion I					
	Baukonstruktion -Seminar	LB	80	SL		
M3.2BA1	Baustofflehre	LB	20	TMP		
	Orientierungsprüfung - Teil Baukonstruktion	PZ	40	OP		keine Wichtung
M4BA1+ BA2	Architekturtheorie I/Architekturgeschichte I				s. BA 2	s. BA 2
M4.1BA1	Architekturgeschichte I	LB	30	SL		
M4.2BA1	Architekturtheorie I - Einführung in der Architekturtheorie	LB	35	SL	3	
KoWo BA	Kompaktwochen BA				2	1%
KoWo I BA	Kompaktwoche I	LB	25	SL	2	
Exkursionen BA					2	keine Wichtung
EXK I BA	Exkursion I	LB	mEt	SL	2	
	Summen für BA 1				30	9%
Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Püfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA 2						
Entwerfen II					8	4%
M5.1BA2	Grundlagen des Entwerfens II	LB	25	SL		
M5.2BA2	Projektwoche IV	LB	25	SL		
M5.3BA2	Projektwoche V	LB	25	SL		
M5.4BA2	Projektwoche VI	LB	25	SL		
Darstellen und Gestalten II - Basics II					9	4%
M6.1BA2	Darstellungslehre II	LB	35	SL		
M6.2BA2	Gestaltungslehre II	LB	50	SL		
M6.3BA2	Grundlagen des Gestaltens II	LB	15	SL		
Konstruieren II - Grundlagen - Wesen des Materials					7	4%
M7.1BA2	Grundl.d.Baukonstruktion II					
	Baukonstruktion -Seminar	LB	60	SL		
M7.2BA2	Tragkonstruktionen I	LB	20	SL		
M7.3BA2	Bauphysik I	LB	20	TMP		
M4BA1+ BA2	Architekturgeschichte II				5	2%
M4.3BA2	Architekturgeschichte II	LB	35	MP	2	
KoWo BA	Kompaktwochen BA				2	1%
KoWo II BA	Kompaktwoche II	LB	25	SL	2	
WPM BA	Wahlpflichtmodul BA				2	keine Wichtung
WPM I BA	Wahlpflichtmodul I	LB	mEt	SL	2	
	Summen für BA2				30	15%

4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Günther Fischer
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung

Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Business Administration geltende dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38, S. 61), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 02.04.2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 50, S. 28).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 14.01.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 08.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Wahlpflichtmodule wird im Modul BA-4538 „Wirtschaftsrecht“ unter Regelsemester die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 08.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ geltende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.06.2014 (Vkl. 45).

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter hat am 18.05.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert: Das Modul MA3M5.4 „Steuern“ wird ersetzt durch das Modul MA3M2.3 „Interkulturelle Bildung und kulturelle Identität“ mit folgenden Vorgaben:

Im Studienplan:

MA3M2.3	Interkulturelle Bildung und kulturelle Identität	P	3	6	4
---------	--------------------------------------------------	---	---	---	---

Im Prüfungsplan:

MA3M2.3	Interkulturelle Bildung und kulturelle Identität	PZ	K	90	3	6	3
---------	--------------------------------------------------	----	---	----	---	---	---

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 18.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross
Dekan
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Erfurt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Satzung beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 04.05.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich und Voraussetzungen

(1) Diese Satzung regelt den fachgebunden Hochschulzugang im Rahmen eines Probestudiums für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet nachweisen können.

(2) Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die sonstigen Bestimmungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulations-, die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die studiengangsspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Probestudium

(1) Personen nach § 1 Absatz 1 werden in das Studium auf Probe immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Die Aufnahme des Probestudiums ist nur in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang ein Studienbeginn für Studienanfänger möglich ist.

(2) Die Immatrikulation in den gewünschten Studiengang findet auf Antrag statt. Während des Probestudiums sind die Studierenden ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert.

(3) Mit der Immatrikulation hat der Probestudierende alle sich aus den Ordnungen der Fachhochschule Erfurt ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 3 Beratungspflicht

Vor Aufnahme des Probestudiums findet eine umfassende Beratung der Bewerber über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges sowie Rahmenbedingungen eines Studiums durch die Zentrale Studienberatung unter Einbindung der Fachstudienberatung statt. Die Beratung ist für eine Bewerbung zum Wintersemester bis 30.06. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis 30.12. zu absolvieren. Über die Teilnahme an der absolvierten Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

§ 4 Verfahren

(1) Zuständig für die mit dem Probestudium zusammenhängenden Verfahren ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die zentrale Studierendenverwaltung.

(2) Anträge zum Studium auf Probe sind innerhalb der für zulassungsfreie sowie zulassungsbeschränkte Studiengänge geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.

(3) Dem Antrag zum Probestudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen,
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet,
- d) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Gebiet,
- e) die Bescheinigung der Fachhochschule Erfurt über die Durchführung des Beratungsgesprächs nach § 3.

(4) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Absatz 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bei der Fachhochschule Erfurt eingereicht werden.

(5) Die zentrale Studierendenverwaltung prüft – im Zweifelsfall im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan oder Studiengangsleiter –, ob eine fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis zum angestrebten Studiengang besteht und ob die erforderliche Dauer der Berufspraxis vorliegt.

Liegt die fachliche Verwandtschaft vor, erfolgt eine Einschreibung des Bewerbers in den gewünschten Studiengang für das Probestudium. Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations- und der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, ergeht ein ablehnender Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich noch ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. Dem Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Durchschnittsnote des Berufsausbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 1 sowie das Datum des Antrags auf Zulassung zum Probestudium zugrunde gelegt.

§ 5 Studiendauer

(1) Die Dauer des Probestudiums beträgt 2 Semester. Das Probestudium kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet.

§ 6 Bestehen des Probestudiums

(1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen absolviert.

(2) Für das Bestehen des Probestudiums gilt folgendes:

- a) Sofern im Studiengang eine Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die Orientierungsprüfung zum Abschluss des zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurde.
- b) Ansonsten ist das Probestudium bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 40 ECTS-Punkte aus den Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester des Studienganges nachgewiesen sind.

(3) Wurde das Probestudium nach den Absätzen 1 und 2 bestanden, kann es ohne zusätzlichen Antrag in dem Studiengang, in dem es absolviert wurde, fortgesetzt werden. Der Studierende wird endgültig in den Studiengang immatrikuliert. Er erreicht durch ein Bestehen den fachgebundenen Hochschulzugang. Eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang ist auszustellen.

(4) Das Probestudium ist nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen zum Ende des zweiten Semesters nicht erbracht wurden. In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierende wird exmatrikuliert.

§ 7 Wiederholbarkeit des Probestudiums

Ein nicht bestandenes Probestudium kann nicht noch einmal wiederholt werden. Dies gilt für den gleichen sowie einen inhaltlich verwandten Studiengang.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 04.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 21.05.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 7 Modul Projekt
- § 8 Prüfung zum Master
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang des Bauingenieurwesens baut konsekutiv auf dem 7-semesterigen Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studium ist der Absolvent befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro, in der Forschung sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

(2) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

- Entwurf, Berechnung und Konstruktion von Bauwerken des allgemeinen Hochbaus und des Ingenieurbaus
- Komplexe Bauingenieurtätigkeit bei der Sanierung und Ertüchtigung bestehender Bauten, insbesondere historischer Bauwerke.
- Anwendung vertiefter Kenntnisse ingenieurtheoretischer Grundlagen in Forschung und Entwicklung

Studienrichtung Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

- Planung, Entwurf, Berechnung und Management von Bauprojekten des Ingenieurtiefbaus und von Projekten der urbanen Infrastruktur
- Komplexe Bauingenieurtätigkeit in Leitungsfunktionen der Planung, Berechnung, Ausführung und Steuerung von Projekten des Ingenieurtiefbaus und der urbanen Infrastruktur
- Anwendung vertiefter Kenntnisse ingenieurtheoretischer Grundlagen, komplexer Abläufe und Prozesse in Forschung und Entwicklung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt ist gemäß § 3 Absatz der RPO-B./M. ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mit einem Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer das erste Hochschulstudium oder das Studium an einer Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer die Vertiefungsprüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt mit mindestens der Note „gut“ und die Bachelorprüfung mit mindestens der Note „befriedigend“ besteht. Absolventen der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung des Bachelorstudienganges können bei Vorliegen dieser Abschlussnoten nur die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau im Masterstudiengang belegen. Absolventen der Vertiefungen Baubetrieb/Projektmanagement, Verkehr-Wasser-Umwelt und Bahnbau können bei Vorliegen dieser Abschlussnoten nur die Studienrichtung Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur belegen.
- (3) Der Zugang zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen kann nach erfolgreichem Abschluss eines 6-semesterigen Bachelorstudienganges an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie beantragt werden. Eine Zulassung zum Masterstudiengang an der Fachhochschule Erfurt kann in diesem Fall nur dann gewährt werden, wenn die noch fehlenden Credits zum 7-semesterigen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft bestätigt werden können. Der zuständige Prüfungsausschuss behält sich in diesem Fall das Recht zur persönlichen Vorstellung und ggf. Prüfung des Bewerbers / der Bewerberin vor.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss, dem
 - Master of Engineering (M.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, | 30 Credits |
| 3. Studiensemester mit Pflichtmodulen, Master Thesis mit Kolloquium. | 30 Credits |
- (5) Im 3. Semester bildet die Master Thesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 14 Wochen und die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums zusätzlich zwei Wochen.
- (6) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulart,
Regelsemester,
Credits,
Lehre in SWS.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungsart,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits.

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- (3) Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem jeweiligen Angebot des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen zu wählen. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab, die studienbegleitend erbracht wird. Der Dozent der Wahlpflichtmodule (WP) entscheidet über die Testierung oder Prüfungsform der Lehrveranstaltung im Rahmen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bzw. der Rahmenprüfungsordnung und gibt diese am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

§ 7 Modul Projekt

- (1) Das Projekt ist studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen und läuft über drei Semester (1., 2. und 3. Studiensemester).
- (2) Das Modul schließt mit einem Kolloquium ab. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Projekt zu 30 % ein. Die Anerkennung des Moduls mit Anrechnung der Credits erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums.

§ 8 Prüfung zum Master

- (1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 90 Credits in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt nicht die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, aus.
- (2) Das Kolloquium zur Master Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn 69 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis zu 30% ein. Für die Anmeldung zur Master Thesis dürfen die Credits von maximal 2 Fachmodulen fehlen.
- (3) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtfächer, dem Projekt und der Master Thesis zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2016 immatrikulieren.

Erfurt, den 21.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Neuhof
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan**1. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1604	Grundbau	P	1	5	4
1103	Ingenieurmathematik	P	1	4	4
1411	Mechanik	P	1	5	4
1204	Bauen im Bestand I	P	1	5	4
1434	Massivbau	P	1	4	4
1811	Wahlpflichtmodul 1	WP	1	2	2
1812	Wahlpflichtmodul 2	WP	1	2	2
1921	Projekt	P	1	3	2

2. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2552	Baubetriebswirtschaft	P	2	5	4
2435	Ingenieurbauwerke	P	2	5	4
2463	Stahlbau/Stahlverbundbau	P	2	5	4
2303	Bauen im Bestand II	P	2	4	4
2205	Bauen im Bestand III	P	2	2	2
2154	Angewandte Informatik	P	2	2	2
2813	Wahlpflichtmodul 3	WP	2	2	2
2814	Wahlpflichtmodul 4	WP	2	2	2
1921	Projekt	P	2	3	2

3. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1921	Projekt mit Kolloquium	P	3	6	2
3970	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
3971	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

1. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1604	Grundbau	P	1	5	4
1333	Vermessung DGM und GIS	P	1	4	4
1502	Bauverfahrenstechnik	P	1	5	4
1674	Wasserbau II	P	1	5	4
1582	Projektmanagement	P	1	4	4
1811	Wahlpflichtmodul 1	WP	1	2	2
1812	Wahlpflichtmodul 2	WP	1	2	2
1921	Projekt	P	1	3	2

2. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2552	Baubetriebswirtschaft	P	2	5	4
2654	Straßenwesen	P	2	4	4
2605	Spezialtiefbau	P	2	5	4
2675	Siedlungswasserwirtschaft II	P	2	5	4
2711	Software im Tiefbau	P	2	4	4
2813	Wahlpflichtmodul 3	WP	2	2	2
2814	Wahlpflichtmodul 4	WP	2	2	2
1921	Projekt	P	2	3	2

3. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1921	Projekt mit Kolloquium	P	3	6	2
3970	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
3971	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Prüfungsplan**1. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1604	Grundbau	SB	PSL/Ko		1	5
1103	Ingenieurmathematik	PZ	K	90	1	4
1411	Mechanik	PZ	K	90	1	5
1204	Bauen im Bestand I	PZ	K	120	1	5
1434	Massivbau	PZ	K	120	1	4
1811	Wahlpflichtmodul 1	SB	SL	-	1	2
1812	Wahlpflichtmodul 2	SB	SL	-	1	2
1921	Projekt	SB	PSL/Ko	-	1	3

2. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
2552	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	- 90	2	5
2435	Ingenieurbauwerke	PZ	M	30	2	5
2463	Stahlbau/Stahlverbundbau	PZ	K	120	2	5
2303	Bauen im Bestand II	PZ	K	90	2	4
2205	Bauen im Bestand III	SB	SL/Ko	-	2	2
2154	Angewandte Informatik	PZ	K	60	2	2
2813	Wahlpflichtmodul 3	SB	SL	-	2	2
2814	Wahlpflichtmodul 4	SB	SL	-	2	2
1921	Projekt	SB	PSL/Ko	-	2	3

3. Studiensemester Konstruktiver Ingenieurbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1921	Projekt mit Kolloquium	SB	PSL/Ko	-	3	6
3970	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
3971	Master Thesis	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium

1. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1604	Grundbau	SB	PSL/Ko		1	5
1333	Vermessung DGM und GIS	PZ	K	90	1	4
1502	Bauverfahrenstechnik	SB	PSL/Ko		1	5
1674	Wasserbau II	PZ	K	90	1	5
1582	Projektmanagement	SB PZ	SL/Ko K	- 90	1	4
1811	Wahlpflichtmodul 1	SB	SL	-	1	2
1812	Wahlpflichtmodul 2	SB	SL	-	1	2
1921	Projekt	SB	PSL/Ko	-	1	3

2. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
2552	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	- 90	2	5
2654	Straßenwesen	PZ	K	90	2	4
2605	Spezialtiefbau	SB	PSL/Ko	-	2	5
2675	Siedlungswasserwirtschaft II	PZ	K	90	2	5
2711	Software im Tiefbau	SB	PSL/Ko	-	2	4
2813	Wahlpflichtmodul 3	SB	SL	-	2	2
2814	Wahlpflichtmodul 4	SB	SL	-	2	2
1921	Projekt	SB	PSL/Ko	-	2	3

3. Studiensemester Tiefbau, Management und urbane Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1921	Projekt mit Kolloquium	SB	PSL/Ko	-	3	6
3970	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
3971	Master Thesis mit Kolloquium	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium

Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Business Management geltende zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 21.11.2013 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 48).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 27.05.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 05.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. Den Masterstudiengang Business Management kann nur aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verfügt. Die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens 2,0 oder besser betragen. Bei einer Gesamtnote zwischen 2,1 und 2,5 sind die Zugangsvoraussetzungen abweichend von Satz 2 auch erfüllt, wenn in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst wurde, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.
 - b. Absätze 2 bis 6 werden gestrichen.
2. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:
Die Wahlpflichtmodule im Bereich Prozessmanagement & Unternehmenslogistik werden um das Modul Six Sigma und Lean Management, Modulcode „BM 7090“, Status „WP“, Zeitraum „SB/PZ“, Prüfungsart „SL/SPL/MPL“ und Credits „6“ ergänzt.
3. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
Die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen (Nr. 1) gelten für alle ab dem Wintersemester 2015/2016 zu immatrikulierenden Studierenden. Im Übrigen gelten die Änderungen auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 05.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Zweite Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Finance and Accounting geltende zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 19.06.2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 50).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 08.04.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat am 11.05.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.
- b) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. werden für den Masterstudiengang Finance and Accounting besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt:
 - (1) eine Abschlussnote von mindestens 2,3 im ersten Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie,
 - (2) eine Note von mindestens 2,3 für die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie und
 - (3) eine Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie aus einem der folgenden Themenbereiche: Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung oder Steuern.
- c) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Noten im ersten Studienabschluss bzw. in der Abschlussarbeit erhöhen sich um 0,2 für jedes volle Jahr einer nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit im Anschluss an das erste Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie. Einschlägig ist eine Berufstätigkeit, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit ebenfalls einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Themenbereiche zuzuordnen ist. Maximal drei Berufsjahre können in diesem Sinne geltend gemacht werden.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Der Studien- und Prüfungsplan wird durch folgenden neuen Studien- und Prüfungsplan ersetzt:

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P= Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul; SB = studienbegleitend; SE = Semesterende; PZ= Prüfungszeitraum; SPL = schriftliche Prüfung; MPL = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden.

Module mit der Kennung MA sind gemeinsame Angebote für die beiden Masterstudiengänge Business Management und Finance and Accounting.

1. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-1-FI-1 (FA-1010)	Finanzierung I	4	P	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-2 (FA-1050)	Steuern I	4	P	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
Aus den folgenden WP sowie den semesterübergreifenden WP (siehe weiter unten) sind insgesamt WP mit 12 Credits auszuwählen:								
FA-1-AA-1 (FA-1020)	Corporate Governance	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-CO-1 (FA-1030)	Controlling im Management-prozess	4	WP	PZ	SPL	1	6	6,0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		16					24	24,0%

2. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-2-FI-1 (FA-2110)	Finanzierung II	4	P	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-AA-1 (FA-2020)	Rechnungslegung und Prüfung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-2-AA-2 (FA-2100)	Business Analysis	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-CO-1 (FA-2030)	Controlling II	4	WP	PZ	SPL	2	6	6,0%
FA-2-TX-1 (FA-2040)	Umwandlungssteuerrec ht, Internationales Steuerrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-2-XX-X (FA-6100)	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	6	0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		12					24	18,0%

3. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-3-AA-1 (FA-3005)	Konzernrechnungslegung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
FA-3-FI-1 (FA-3100)	Bewertung von Unternehmen, Sach- und Finanzinvestitionen	4	P	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-3-CO-1 (FA-3030)	Internationales Controlling	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
FA-3-TX-1 (FA-3040)	Verfahrensrecht, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
(FA-3050)	Steuern II	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-3-XX-X (FA-6100)	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL/	1- 3	6	0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		12					24	18,0%

Semesterübergreifende Wahlpflichtmodule alternativ zu den o.a. Wahlpflichtmodulen des 1.-3. Fachsemesters								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbe- zeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
MA-Ü-VW-1 (FA-5020)	Volkswirtschaftslehre	2	WP	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	6	6,0%

Semesterübergreifende Pflichtmodule 1. bis 3. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-Ü-WR-1 (FA-5010)	Wirtschaftsrecht	2	P	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	9	7,5%
MA-Ü-EN-1 (FA-5030)	Business English	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	9	7,5%

Zwischensumme der semesterübergreifende Pflichtmodule (1. bis 3. Semester)	18	15%
Zwischensumme der ersten drei Fachsemester	90	75%

*) Die SWS bei den Wahlfächern ergeben sich gemäß der ausgewählten Lehrveranstaltung(en)

4. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modul-bezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
FA-4-TH-1 (FA-4010)	Master Thesis	-	P	SB	SL	4	24	20%
FA-4-MK-1 (FA-4020)	Master-seminar und Kolloquium	4	P	SB/SE	SL/MPL	4	6	5%
Zwischensumme Semester							30	25%
Summe über alle Semester							<u>120</u>	<u>100%</u>

4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 19.06.2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 50) bis zum Sommersemester 2018. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 19.06.2014, nur noch in dieser Fassung.

Erfurt, den 11.05.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), , zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Energiewirtschaft geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Fakultätsrat GTI hat am 01.04.2015 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat am 08.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 8 In-Kraft-Treten

- Anlage 1a: Studienplan – 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)
- Anlage 1b: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
- Anlage 2a: Prüfungsplan – 1. Studienabschnitt
- Anlage 2b: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik sowie der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft sowie Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| 1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- Wahl- und Wahlpflichtmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung der Studierenden und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 7. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse vor allem dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Vertiefungsrichtung.

(7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(8) Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres informiert die Fakultät über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(9) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(10) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer im Prüfungsplan angegebenen Gewichtung ein.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungsvorleistung
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits

aufgeführt.

(4) In den Fällen, bei denen im Prüfungsplan mehrer Arten der Prüfung angegeben sind, entscheidet der Lehrende am Beginn des Semesters, welche Art im Prüfungszeitraum durchgeführt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden am Semesteranfang auch andere Prüfungsarten festlegen.

(5) Der Lehrende legt am Anfang des Semester die Art der Prüfungsvorleistung fest (z.B: Labortestat, Hausarbeit, Beleg, Vortrag, Ausarbeitung, Präsentation).

(6) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft ausführliche Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft zu wählen. Der Fakultätsrat legt das Angebot an Wahlpflichtmodulen fest.

Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft treten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 08.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gunar Schorcht
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1a: Studienplan – 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 101	Bautechnik	P	1	5	4
WG 102	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	P	1	5	4
WG 103	Mathematik 1	P	1	6	6
WG 104	Physik 1	P	1	7	6
WG 105	Sprachen 1	WP	1	2	2
WG 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	P	1	5	4
Summe				30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 201	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	P	2	5	4
WG 202	Informatik	P	2	5	4
WG 203	Mathematik 2	P	2	6	6
WG 204	Volkswirtschaftslehre	P	2	6	6
WG 205	Sprachen 2	WP	2	2	2
WG 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	P	2	6	4
Summe				30	26

**Anlage 1b: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
Energiewirtschaft (EW)**

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 301	Elektrotechnik	P	3	5	4
WG 302	Technische Strömungslehre	P	3	5	4
WG 303	Technische Thermodynamik	P	3	5	6
WG 304	Wirtschaftsinformatik	P	3	5	4
WG 305	Rohrleitungs- und Apparatechnik	P	3	5	4
WG 311	Energiewirtschaft 1	P	3	5	4
Summe				30	30

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 401	Unternehmensführung / Betriebsorganisation	P	4	4	4
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
WG 403	Gastechnik	P	4	5	4
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	P	4	5	4
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	W	4	2	2
WG 411	Techniken der Energieumwandlung	P	4	5	4
WG 412	Versorgungsnetze und Energietransport	P	4	5	4
Summe				30	26

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	P	5	20	
WG 511	Energiehandel	P	5	5	4
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	5	4
Summe				30	8

5. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	P	5	20	
Summe				20	-

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	5	4
WG 602	Projektmanagement	P	6	4	4
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	6	6
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
WG 605	Umwelttechnik	P	6	5	4
WG 611	Gasversorgung	P	6	5	4
Summe				30	26

6. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 511	Energiehandel	P	5	5	4
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	5	4
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	5	4
WG 602	Projektmanagement	P	6	4	4
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	6	6
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
WG 605	Umwelttechnik	P	6	5	4
WG 611	Gasversorgung	P	6	5	4
Summe				40	34

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8	0
WG 702	Investitionskostenrechnung	P	7	5	4
WG 703	Finanzierung / Marketing	P	7	5	4
WG 704	Wahlmodul 2	W	7	2	2
WG 711	Energiewirtschaft 2	P	7	5	4
WG 71x	Wahlpflichtmodul 2	WP	7	5	6
Summe				30	20

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 512	Kostenrechnung	WP	5	5	4
WG 513	Controlling	WP	5	5	4
WG 514	Energie- und Anlagenmanagement	WP	5	5	4
WG 712	Projekt Energiewirtschaft	WP	7	5	3
WG 713	Projekt Erneuerbare Energien	WP	7	5	3

Anlage 2a: Prüfungsplan – 1. Studienabschnitt

Legende:

PZ Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

SE Semesterende

PV Testat Prüfungsvorleistung studienbegleitend

K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

SL Studienleistung

B Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 101	Bautechnik	PV	PZ	K/M	90/30	1	5	2,75
WG 102	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	PV	PZ	K/M	90/30	1	5	2,75
WG 103	Mathematik 1	PV	PZ	K/M	90/30	1	6	3,30
WG 104	Physik 1	PV	PZ	K/M	90/30	1	7	3,90
WG 105	Sprachen 1	PV	PZ	K/M	90/30	1	2	1,10
WG 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	PV	SB/PZ	SL	90	1	5	0

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 201	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	PV	PZ	K/M	90/30	2	5	2,75
WG 202	Informatik	PV	PZ	K	120	2	5	2,75
WG 203	Mathematik 2	PV	PZ	K/M	90/30	2	6	3,30
WG 204	Volkswirtschaftslehre	PV	PZ	K/M	90/30	2	6	3,30
WG 205	Sprachen 2	PV	PZ	K/M	90/30	2	2	1,10
WG 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	PV	PZ	K/M	90/30	2	6	3,30

**Anlage 2b: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt
Energiewirtschaft (EW)**

Legende:

PZ Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

SE Semesterende

PV Testat Prüfungsvorleistung studienbegleitend

K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

SL Studienleistung

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 301	Elektrotechnik	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75
WG 302	Technische Strömungslehre	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75
WG 303	Technische Thermodynamik	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75
WG 304	Wirtschaftsinformatik	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75
WG 305	Rohrleitungs- und Apparatechnik	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75
WG 311	Energiewirtschaft	PV	PZ	K/M	90/30	3	5	2,75

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 401	Unternehmensführung/Betriebsorganisation	PV	PZ	K/M	90/30	4	4	2,2
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	PV	PZ	K/M	90/30	4	4	2,2
WG 403	Gastechnik	PV	PZ	K/M	90/30	4	5	2,75
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	PV	PZ	K/M	90/30	4	5	2,75
WG 405	Wahlmodul 1 BA		PZ	SL	-	4	2	0
WG 411	Techniken der Energieumwandlung	PV	PZ	K/M	90/30	4	5	2,75
WG 412	Versorgungsnetze und Energietransport	PV	PZ	K/M	90/30	4	5	2,75

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 501	Praktikum (18 Wochen)		SB/SE	SL/M	15	5	20	0
WG 511	Energiehandel	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75

5. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 501	Praktikum (18 Wochen)		SB/SE	SL/M	15	5	20	0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 602	Projektmanagement	PV	PZ	K/M	90/30	6	4	2,20
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PV	PZ	K/M	90/30	6	6	3,30
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 605	Umwelttechnik	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 611	Gasversorgung	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75

6. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 511	Energiehandel	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 602	Projektmanagement	PV	PZ	K/M	90/30	6	4	2,20
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PV	PZ	K/M	90/30	6	6	3,30
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 605	Umwelttechnik	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75
WG 611	Gasversorgung	PV	PZ	K/M	90/30	6	5	2,75

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium		SE	B/Ko	60	7	8	4,8
WG 702	Investitionskostenrechnung	PV	PZ	K/M	90/30	7	5	2,75
WG 703	Finanzierung / Marketing	PV	PZ	K/M	90/30	7	5	2,75
WG 704	Wahlmodul 2	PV	PZ	SL	-	7	2	0
WG 711	Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien	PV	PZ	K/M	90/30	7	5	2,75
WG 71x	Wahlpflichtmodul 2	PV	SE	K/M	90/30	7	5	2,75

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 512	Kostenrechnung	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 513	Controlling	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 514	Energie- und Anlagenmanagement	PV	PZ	K/M	90/30	5	5	2,75
WG 712	Projekt Energiewirtschaft	PV	SE	K/M	90/30	7	5	2,75
WG 713	Projekt Erneuerbare Energien	PV	SE	K/M	90/30	7	5	2,75

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik /
Energiewirtschaft an der Fachhochschule Erfurt**

Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in einem geeigneten Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

- Mitarbeit in einem Unternehmen mit Tätigkeiten nach § 2 (3) der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik

Bis zu 4 Wochen des Praxismoduls können handwerkliche Tätigkeiten im ausführenden Bereich beinhalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte sind in einem Praktikumsplan als Anlage zum Vertrag durch die Praktikumsfirma in Abstimmung mit dem Praktikantenamt zu benennen.

(3) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(4) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (Anmeldung zum Praktikum siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.

(5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle / Praxisstelle

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
- den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
- ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist

- eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen

(3) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens vor Ende des Sommersemesters vorzulegen.

Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und des Vortrages

Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Tages- und Wochenberichten
- das Zeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens 5 Wochen vor Ende des Wintersemesters

(3) Der Inhalt des Praktikums ist in einem 10-minütigen Vortrag zu präsentieren.

(4) Auf der Basis der Abs. 1-3 und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(5) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine fachspezifische Berufsausbildung mit entsprechender berufspraktischer Tätigkeit auf Baustellen werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist bis 4 Wochen vor Semesterende in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall über die Praktikumsstelle versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages / Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name:..... Vorname:.....

geb. am:..... Matr. Nr.:.....

Anschrift:.....

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:.....

Ort:.....

Straße:Nr.:

Unternehmensbetreuer/in:..... Tel.:

Ich beantrage BAföG. ja / nein (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Erfurt, den

Student / Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

Fachhochschulbetreuer/in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

.....
.....
.....

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik

hat vom bisdie praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum gemäß den Ausbildungszielen und -inhalten erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

Sonstige Abwesenheit..... (Gründe)

.....
Ort, Datum, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragte/n

Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Gebäude- und Energietechnik

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen“ /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Eisenbahnwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat am 23.02.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienaufbau - Module
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 11 Projekt
- § 12 Exkursionen
- § 13 Praktische Ausbildung
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne
- Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)
- Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt (erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Fachstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)
- Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)
- Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)
- Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt
- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Dauer des Praxismoduls
- § 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis
- § 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Ausbildungsvertrag
- § 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz
- § 9 Anerkennung
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 11 Haftung, Versicherung

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA–Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).
- Ministerien, Behörden und Verbänden.

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
 - Betriebsführung von Eisenbahnen,
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen

Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*

1. Studiensemester	30 Credits
2. Studiensemester	30 Credits
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*

3. Studiensemester	30 Credits
4. Studiensemester	30 Credits
5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit	30 Credits
6. Studiensemester	30 Credits
- (6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
- (7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 und 1.3, die Prüfungsleistungen in Anlage 1.4 geregelt.
- (8) Als Vertiefungsrichtungen sind möglich:
 1. Bahnbetrieb und Infrastruktur
 2. Planung von Eisenbahnverkehren
- (9) Werden mindestens 30 Credits aus Modulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Die Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb und Infrastruktur kann zudem nur ausgewiesen werden, wenn folgende Module erfolgreich belegt wurden.
 1. Betriebsführung im Eisenbahnwesen I (7210)
 2. Betriebliche Infrastrukturplanung und –simulation (7220)
 3. Betriebsführung im Eisenbahnwesen II (7300)
- (10) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 8 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 42 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehre in SWS
 - Prüfungsart

Credits

aufgeführt.

- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

§ 6 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf das Fachstudium ist vor oder während des Grundlagen- und Orientierungsstudiums eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.

Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Organisation und Durchführung von Schienenverkehr. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrswesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.

Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Verkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen oder Logistikunternehmen mit Bezug zu Schienenverkehr. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich.

- (2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und Bericht oder Teilnahmenachweis abgelegt. Über Art und Umfang der Studienleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitsliste ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

§ 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nach § 6 nachgewiesen wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage
 - der Nachweis des bestandenen 1. Studienabschnittes nach § 8,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - des Anmeldeformulars mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.
 - der Exkursionskarte mit der Bestätigung über vier ExkursionstageWeitere Hinweise enthält das Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (6) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht haben.

§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten des 2. Studienabschnittes gemäß Anlage 1.4.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 11 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.

- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist bei der Anmeldung für die Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 13 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreich bestandenen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 8 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztagen abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 14 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** kann als Teilzeitstudium belegt werden, näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen vom 26.06.2012 (Vkl. FHE Nr. 38) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen vom 26.06.2012 (Vkl. FHE Nr. 38) bis zum Sommersemester 2018 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 23.02.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)**

Legende:

PM Pflichtmodul

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL sonstige Prüfungsleistung

1. Studienabschnitt

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Credits
1210	Sprachen	PM	1-2	4	PL	6
1220	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1-2	16	PL	10
1230	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1-2	2	SPL	4
1240	Bahnregelbetrieb	PM	1	6	PL, SPL	5
	1241: Vorlesung Bahnregelbetrieb	PM	1	2	PL	
	1242: Übung Bahnregelbetrieb	PM	1	4	SPL	
1250	Grundlagen Eisenbahnwesen	PM	1-2	4	PL	5
1260	Grundlagen Verkehr	PM	1	4	PL	4
1270	Grundlagen Informatik	PM	1	2	PL, SPL	2
1290	Einführung Betriebswirtschaftslehre	PM	1	4	PL	4
2240	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	6	PL	8
2260	Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	6	PL, SPL	5
	2261: Vorlesung Abweichung vom Bahnregelbetrieb	PM	2	2	SPL	
	2262: Übung Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	4	PL	
2280	Investition und Finanzierung	PM	2	2	PL	3
2290	Grundlagen Recht	PM	2	4	PL	4

2. Studienabschnitt

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt (erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Fachstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)

Legende:

- PM = Pflichtmodul
- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4
- WAHL = Wahlfachmodul für Studiengang übergreifende Kompetenzen
- *) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul					Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
3210 PM Leit- und Sicherungstechnik	6 CP				6 CP	5
3220 PM Fahrdynamik/ Fahrplankonstruktion	6 CP				6 CP	5
4xxx PWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
5xxx TWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
6xxx WWPM	6 CP	6 CP			12 CP	10
7xxx VWPM		24 CP		6 CP	30 CP	30
8210 PRAXIS			18 CP		18 CP	0
9220 BA-Arbeit			12 CP		12 CP	18
8220 Projekt				6 CP	6 CP	6
9220 BA-Kolloquium				*)		6
8030 Wahlmodul				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

**Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)**
Planerische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul

PWPM* = Kann auch als Technisches Wahlpflichtmodul angerechnet werden

Prüfungsart:

PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL = Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungs-art	Credits
4210	Projektmanagement I	PWPM	3	4	PL, SPL	6
4220	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	4	PL, SPL	6
4230	Infrastrukturplanung und -bau	PWPM*	3	4	PL, SPL	6
4270	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	4	PL, SPL	6
4240	Qualitätsmanagement	PWPM	4	4	PL, SPL	6
4250	Raumordnung und Regionalentwicklung	PWPM	4	4	PL, SPL	6
4260	Projektmanagement II	PWPM	4	4	PL, SPL	6

Technische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul

TWPM* = Kann auch als Planerisches Wahlpflichtmodul angerechnet werden

Prüfungsart:

PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL =

Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Credits
5210	Technische Mechanik, Statik	TWPM	3	4	PL	6
5320	Infrastrukturplanung und -bau	TWPM*	3	4	PL, SPL	6
5310	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	4	PL, SPL	6
5230	Softwareentwicklung und -einsatz	TWPM	6	4	SPL, PL	6
5260	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	6	4	PL, SPL	6
5300	Verkehrsträger	TWPM	6	4	PL, SPL	6

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL = Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Credits
6230	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	4	SPL, PL	6
6250	Globale Logistik	WWPM	3	4	SPL, PL	6
6280	Transportwirtschaft	WWPM	3	4	SPL, PL	6
6260	BWL im Verkehrswesen	WWPM	6	4	SPL, PL	6
6300	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	6	4	SPL, PL	6
6310	Supply Chain Management im Eisenbahnwesen	WWPM	6	4	SPL, PL	6

Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

Legende:

Status

VWPM = Wahlpflichtmodul der Vertiefung

Prüfungsart:

PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL = Studienbegleitende Prüfungsleistung

Vertiefung

I = Bahnbetrieb und Infrastruktur

P = Planung von Eisenbahnverkehren

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Credits	Vertiefung
7210	Betriebsführung im Eisenbahnwesen I	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I
7220	Betriebliche Infrastrukturplanung und -simulation	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I
7230	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I & P
7240	Leistungen im Schienengüterverkehr	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I & P
7250	Schienenfahrzeugtechnik	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I & P
7260	Intermodale Verkehre	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I & P
7270	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	4	SPL, PL	6	P
7280	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	4	SPL, PL	6	P
7290	Gestaltung des europäischen Bahnsystems	VWPM	4	4	SPL, PL	6	I & P
7300	Betriebsführung im Eisenbahnwesen II	VWPM	6	4	SPL, PL	6	I

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 13 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:
 - Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
 - Betriebsführung von Eisenbahnen oder
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser

Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studententagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studententagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet werden.

-
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen

Name:..... Vorname:.....

geb. am:..... Matr. Nr.:.....

Anschrift:.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

von..... bis.....

Praxisstelle:

Firma:.....

Ort:.....

Straße:..... Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAfÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in § 4 Abs. 1 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am:..... in....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen

hat vom:..... bis :.....

die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt:..... davon Krankheit:.....

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit:..... (Gründe)

.....
Ort, Datum, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten

Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:.....

geb. am:.....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen

das Praktikum

vom..... bis.....

gemäß den studienangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt

Leiter der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten

Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Roland Alkemper, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Tel. (0361) 6700-853, E-Mail: roland.alkemper@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.